

# HAUPTSATZUNG der Stadt Würzburg

Vom 19. Mai 2003, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 07.03.2024.

Die Stadt Würzburg erlässt auf Grund der Art. 23, 32, 34, 35, 40 und 41 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) folgende Hauptsatzung:

## § 1

### **Stadtrat**

Der Stadtrat besteht aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern und den berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern.

## § 2

### **Stadtratsausschüsse**

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige

1. beschließende Ausschüsse:
  - a) den Hauptausschuss
  - b) den Bau- und Ordnungsausschuss
  - c) den Planungs-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss<sup>1</sup>
  - d) den Personal- und Organisationsausschuss
  - e) den Kulturausschuss<sup>2</sup>
  - f) den Schul- und Sportausschuss<sup>2</sup>
  - g) den Sozialausschuss
  - h) den Energie- und Konversionsausschuss<sup>3</sup>
  - i) den Ferienausschuss<sup>2</sup>
2. vorberatende Ausschüsse
  - a) den Personal- und Organisationsausschuss für die in der Geschäftsordnung des Stadtrats Würzburg festgelegten Angelegenheiten
  - b) den Rechnungsprüfungsausschuss
3. sonstige Ausschüsse:
  - a) den Werkausschuss
  - b) den Werkausschuss des Mainfranken Theaters Würzburg
  - c) den Werkausschuss des Eigenbetriebs Congress-Tourismus-Wirtschaft

(2) Die Ausschüsse (Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) bis h)<sup>1</sup> und Nr. 3) sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist.

(3) Größe und Aufgabengebiet der Ausschüsse bestimmt der Stadtrat in der Geschäftsordnung, soweit sie nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt sind.

(4) Die Bildung von Ausschüssen aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen bleibt unberührt.

---

<sup>1</sup> Änderung vom 13.12.2018

<sup>2</sup> Änderung vom 04.05.2020

<sup>3</sup> Änderung vom 07.03.2024

### § 3

#### **Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister und ihre/seine allgemeinen Vertreter/innen**

(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist Vorsitzende/Vorsitzender des Stadtrates und Leiterin/Leiter der Stadtverwaltung mit den personalrechtlichen Befugnissen nach Art. 43 Abs. 2 GO in dem in der Geschäftsordnung bestimmten Umfang.

(2) Die allgemeine Vertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters wird durch zwei weitere Bürgermeisterinnen/Bürgermeister wahrgenommen, deren Reihenfolge bei der Wahl festgelegt wird. Die weitere Stellvertretung wird durch die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen in der Reihenfolge ihrer Stärke wahrgenommen. Sind auch die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen verhindert, so geht die Stellvertretung auf die 1. Stellvertreter der Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen jeweils in der Reihenfolge entsprechend Satz 2 über.

(3) Die beiden weiteren Bürgermeisterinnen/Bürgermeister sind Beamte auf Zeit (berufsmäßige weitere Bürgermeister)<sup>2</sup>.

### § 4

#### **Stadtratsmitglieder**

Der Stadtrat kann, soweit er es für zweckmäßig hält, berufsmäßige Stadtratsmitglieder wählen. Amtsbezüge und Versorgung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte.

### § 5

#### **Stadtwappen, Stadtfarben, Stadtsiegel, Amtszeichen**

(1) Das Stadtwappen zeigt in Schwarz eine schräggestellte, zweimal eingekerbte von Rot und Gold gevierte Fahne an silberner Lanzenstange.

(2) Die Stadtfarben sind Rot und Gold.

(3) Das Siegel der Stadt Würzburg führt das Stadtwappen mit der Umschrift „Bayern – Stadt Würzburg“.

(4) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister und die weiteren Bürgermeisterinnen/Bürgermeister tragen bei besonderen Anlässen die Goldene Amtskette.

### § 6

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 3. Mai 1978 außer Kraft.